

# Gewerblicher Güterkraftverkehrsunternehmer

**Ansprechpartner: Frieder Hink**

@ [hink@bayreuth.ihk.de](mailto:hink@bayreuth.ihk.de)

☎ 0921 886-153

📍 September 2023

## I. Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde (**Anlage 3**).

### **Achtung!**

#### **Ab dem 21. Mai 2022 Genehmigungspflicht über 2,5 t im grenzüberschreitenden Verkehr**

Werden **grenzüberschreitende** Transporte im **gewerblichen Güterkraftverkehr** durchgeführt, müssen ab dem **21. Mai 2022** alle Fahrzeuge oder Zugfahrzeug-Anhänger-Kombinationen mit einer zHm von **mehr als 2,5 t** über eine Genehmigungsabschrift verfügen. Das bedeutet, dass Unternehmen, die lediglich Fahrzeuge bis 3,5 t zHm im grenzüberschreitenden Einsatz haben, bis zu diesem Datum ein **vollständiges Marktzugangsverfahren** durchlaufen haben müssen, das vom bekannten Verfahren lediglich beim Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit abweicht, da geringere Summen nachzuweisen sind, als wenn ausschließlich Fahrzeuge über 3,5 t zHm genutzt werden. Die Details werden an dieser Stelle konkretisiert, sobald mehr Informationen über die konkrete (verwaltungsseitige) Umsetzung der Vorschriften in Deutschland vorliegen.

Nur wenn die einzelnen Beförderungen für Dritte gegen Entgelt ausschließlich auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (Binnentransporte) durchgeführt werden, bleibt es auch über den 21. Mai 2022 hinaus bei der bekannten 3,5 t-Grenze bezüglich der Genehmigungspflicht.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EU-Lizenz“ genannt) benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU/ zum EWR gehörenden Drittstaaten (z.B. Ukraine) können u.a. mit der sog. bilateralen Genehmigung bzw. einer CEMT-Genehmigung durchgeführt werden. Beide Genehmigungen setzen voraus, dass das Unternehmen bereits eine GüKG-Erlaubnis oder Gemeinschaftslizenz besitzt. Genehmigungsbehörde ist das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM), Außenstelle Bayern, Winzerer Str. 52, 80797 München, Tel.: 089 12603-0.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit auch einer Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie der **Anlage 1)** entnehmen.

## **II. Versicherungspflicht**

Der Unternehmer hat sich nach dem § 7a GüKG in Form einer „Güterschaden-Haftpflichtversicherung“ gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung eine gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird. Internationale Transporte unterliegen dem CMR, das keine Pflichtversicherung vorsieht. Der Unternehmer sollte aber für die Haftung nach CMR auch entsprechenden Versicherungsschutz besitzen.

## **III. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung**

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der **persönlichen Zuverlässigkeit** des Antragstellers und des Verkehrsleiters sowie der **finanziellen Leistungsfähigkeit** des Betriebes die **fachliche Eignung** des Verkehrsleiters.

Der Begriff des „Verkehrsleiters“ entspricht der vor Wirksamwerden des „EU-Road-Packages“ mit den Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, 1072/2009 und 1073/2009 der „zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person“.

Dies kann der Unternehmer selbst, ein leitender Angestellter oder ein externer Verkehrsleiter sein. Für den externen Verkehrsleiter gilt folgende Beschränkung: Tätigkeit nur für maximal vier Unternehmen mit einem Fuhrpark von zusammen nicht mehr als 50 Fahrzeugen. Für interne Verkehrsleiter besteht diese Beschränkung nicht.

### **1. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens**

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 3 Berufszugangsverordnung GüKG mindestens 9.000,00 Euro für das erste Kraftfahrzeug und 5.000,00 Euro für jedes weitere Kraftfahrzeug beträgt. Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster, die u.a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer oder Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen. Diesen Vordruck erhalten Sie von der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss jährlich nachgewiesen werden können; dies bedeutet keine unaufgeforderte Vorlagepflicht der Jahresabschlüsse bei der Genehmigungsbehörde, wohl aber die Fähigkeit, auf Anfrage im Rahmen einer Überprüfung diese vorlegen zu können. Im Rahmen dieser Pflicht, Jahresabschlüsse vorzuhalten, sollte vor Betriebsgründung dieser Punkt auf Zuständigkeit überdacht werden, beispielsweise durch den Steuerberater oder eventuell auch durch den Unternehmer selbst, bzw. geeignete Angestellte wie Bilanzbuchhalter.

## 2. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmens und des Verkehrsleiters sind der Erlaubnisbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen: Auszüge aus dem Gewerbezentral- und Fahreignungsregister, polizeiliches Führungszeugnis und zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit: Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Stadt/Gemeinde, Berufsgenossenschaft Verkehr, Krankenkasse und des Finanzamtes.

## 3. Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung kann erbracht werden durch

- eine bestandene Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die IHK für Oberfranken Bayreuth ist für zu prüfende Personen mit Wohnsitz in Oberfranken, einschließlich des Kammerbezirkes Coburg zuständig.
- eine mindestens zehnjährige ununterbrochene leitende Tätigkeit vor dem 04. Dezember 2009 (also im Zeitraum 04.12.1999 bis 04.12.2009) in Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs oder in Speditionsunternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben (eigener Fuhrpark) – eine reine Spedition (= Frachtenvermittler) reicht nicht aus! Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse aus den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben (siehe IV. 2. und Orientierungsrahmen des DIHK). Die Prüfung der Voraussetzung obliegt der IHK, in deren Zuständigkeit der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Der Bewerber hat der Kammer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen; es kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch geführt werden
- eine gleichwertige Abschlussprüfung
  - zum Speditionskaufmann/-kauffrau
  - zum Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Schwerpunkt: Güterkraftverkehr)
  - zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/ zur Verkehrsfachwirtin
  - als Diplom-Betriebswirt/-wirtin im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
  - als Diplom-Betriebswirt/-wirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn
  - Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
  - Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn

Wichtig: **Abschluss oder Beginn der Ausbildung müssen vor dem 04. Dezember 2011 liegen!**  
Spätere Abschlüsse sind nicht als gleichwertig anerkannt!

## IV. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

### 1. Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen (jeweils zwei Stunden Dauer) und ggf. einer bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (300 Punkte) gewichtet werden:

- **Teil 1:** Schriftliche Fragen (offene Fragen/Multiple Choice) zu 40 % (120 Punkte)
- **Teil 2:** Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 % (105 Punkte)
- **Teil 3:** Mündliche Prüfung zu 25 % (75 Punkte)

Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d.h. 180 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Liegt in einem Prüfungsteil der Punkteanteil unter 50 %, ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d.h. wenn in einem oder in beiden schriftlichen Prüfungsteilen der jeweils erreichte Punkteanteil unter 50 % liegt (Teil 1 unter 60 Punkte; Teil 2 unter 52,5 Punkte).

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die zu prüfende Person in den schriftlichen Teilprüfungen (225 Punkte) mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl (180 Punkte) erzielt hat.

### 2. Prüfungssachgebiete gem. VO (EG) Nr. 1071/2009:

#### Recht:

- Güterkraftverkehrsrecht
- Gewerberecht einschließlich Gefahrgut- und Abfalltransport
- Recht der Beförderung lebender Tiere
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeitsrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht einschließlich Beförderungsbedingungen und Beförderungsdokumente; Spedition
- Steuerrecht

#### Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Kalkulation und Beförderungspreise
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
- Marketing

## Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Ladungssicherungsmittel
- Beförderung von gefährlichen Gütern und Abfällen
- Beförderung von Nahrungsmitteln

## Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind, Arbeitsschutz
- Verkehrssicherheit; Regeln für die Ladungssicherung
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

## Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen (EU, EWR, Drittstaaten)
- Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten, Bedeutung und Inhalte der Beförderungsdokumente; Frachtabfertigung
- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insb. in den EU-Mitgliedstaaten

## 3. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Fachkundeprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen **freigestellt**.

Schulungsveranstalter finden Sie auf unserer Homepage; Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können in der **Anlage 2**).

## 4. Anmeldung zur Prüfung

Zur Prüfungsanmeldung senden Sie bitte das Anmeldeformular ausgefüllt an uns zurück. Sie werden dann möglichst zum genannten Prüfungstermin eingeladen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von **140,00 Euro** ist mit Erhalt des Gebührenbescheides, den Sie mit der Einladung erhalten, umgehend (spätestens am Tag der Prüfung) zu begleichen. Die Prüfungsgebühr ist auch bei **unentschuldigtem Fernbleiben** sowie bei **Entschuldigungen nach dem Prüfungstermin** zu begleichen.

## V. Selbstfahrende Unternehmer

Selbstfahrende Unternehmer sind von den Erfordernissen her den angestellten Fahrern gleichgestellt, d.h. sie benötigen ebenso Lenk- und Ruhezeitennachweise und bei erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnis (C1, C1E, C, CE) eine Qualifikation nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG). Wer die Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr bestanden hat, kann hier als sog. „Quereinsteiger“ Erleichterungen in Form von Verkürzungen von Prüfungszeit und Lehrgang in Anspruch nehmen.

## VI. Freigestellte Verkehrsarten

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes – und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht – finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung:

- **Vom Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 I GüKG ausgenommene Beförderungen (gesetzliche Ausnahmefälle):**
  1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
  2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
  3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
  4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PbefG) genehmigt wurden,
  5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
  6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
  7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
    - a) für eigene Zwecke,
    - b) für andere Betriebe dieser Art
      - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
      - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
  8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.
- **Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluss aus § 1 I GüKG):**
  - die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger *kein* höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben oder
  - die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.

# Anlage 1)

## Güterkraftverkehr

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben (§ 1 I GüKG).

### Werkverkehr

### gewerblicher Güterkraftverkehr

#### Werkverkehr im engeren Sinne

#### Werkverkehr im weiteren Sinne

Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr darstellt (siehe links), ist gewerblicher Güterkraftverkehr (vgl. § 1 IV GüKG).

#### § 1 II GüKG

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ❶ Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
- ❷ Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
- ❸ Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
- ❹ Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

#### § 1 III GüKG

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

- deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
- die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. ❷ bis ❹ vorliegen und
- Ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreiten darf.

**Erlaubnisfreiheit** (§ 9 GüKG)

**Versicherungsfreiheit** (§ 9 GüKG)

aber:

**Meldepflicht beim BAG** (§ 15a GüKG)  
(Werkverkehrsdatei)

+

**Einsatz von Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres GG als 3,5 t haben**

**Erlaubnispflicht** (§ 3 I GüKG)

in Form der

**Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr**

**Gemeinschafts-Lizenz**  
(§ 5 GüKG)

oder

berechtigt zum

**innerstaatlichen Verkehr**

**grenzüberschreitenden Verkehr mit EG- bzw. EWR-Staaten**

**Kabotage-Verkehr in EG- bzw. EWR-Staaten**

**Versicherungspflicht** (§ 7a GüKG)

## Anlage 2)



### Literatur

- *Baumeister, Wolfgang / Jessen, Thorsten*

„**Das Güterkraftverkehrsunternehmen: Fachwissen f. Existenzgründer u. zur IHK-Prüfung**“  
ISBN 3-923190-59-X, Loseblatt-Ausgabe (Band 1) und Trainingsbuch (Band 2) Storck-Verlag

- *Helf-Marx, Christiane*

„**Wie werde ich Güterkraftverkehrsunternehmer**“  
ISBN 3-87841-178-2, Verkehrsverlag J. Fischer

- *Helf-Marx, Christiane*

„**Sach- und Fachkunde – Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK (Güterkraftverkehr)**

- ISBN 3-930581-00-0 Lehrbuch
- ISBN 3-930581-01-9 Fragenkatalog
- ISBN 3-930581-02-7 Lösungsbuch
- ISBN 3-930581-04-3 Fahrzeugkostenrechnung mit Nutzungsausfall

Verkehrsverlag HeMa e.K., Dorsten

- *Grötsch, Reinhold*

„**Fachkunde Güterkraftverkehr – Prüfungstest**“  
Bestell-Nr. 26000, Heinrich Vogel Verlag München

- *Crone-Rawe, Cordula / Sentner, Harald*

„**Fachkunde Güterkraftverkehr**“  
Bestell-Nr. 26001, Heinrich Vogel Verlag München

- *Krummeich, Kurt*

„**IHK-Prüfung Güterkraftverkehr**“ 1414 Fragen und Antworten  
ISBN 3-87841-162-6, Verkehrsverlag J. Fischer

- *Kampmann, Ulrich R.*

„**Vorbereitung auf die Sach- und Fachkundeprüfung – Güterkraftverkehr**“  
ISBN 978-3-9808523-9-5, Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann

- *Kampmann, Ulrich R.*

„**Fahrzeugkostenrechnung – Güterkraftverkehr**“  
ISBN: 978-3-9808523-3-3

- *Wäscher, Dagmar und Koßmann, Ulrich*

„**Prüfungsvorbereitung für Güterkraftverkehrsunternehmer**“  
Best.-Nr. 27260

- *Siegfried Allert*

„**Fragenkatalog Allgemeine Themen**“  
ISBN: 978-3000730931

- *Siegfried Allert*

„**Fragenkatalog Güterkraftverkehr Teil 1 und 2**“  
ISBN: 978-3000730948 und 978-3000730955





## Anschriften der Verlage

➤ **ABSV-HEMA GmbH**

Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten  
Tel.: 02362/9740960, Fax: 02362/9740962, [www.absv-hema.de](http://www.absv-hema.de)  
E-mail: [info@absv-hema.de](mailto:info@absv-hema.de)

➤ **Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag**

Neumarkter Str. 18, 81664 München  
Tel.: 089/4372-0 oder 0180/5262618, Fax 0180/5991155, <http://www.heinrich-vogel-shop.de>,  
E-mail: [servicecenter.vogel@bertelsmann.de](mailto:servicecenter.vogel@bertelsmann.de)

➤ **Storck Verlag – Fachverlag für Wirtschaft und Verkehr**

Striepenweg 31, 21147 Hamburg  
Tel.: 040/7971301, Fax: 040/79713101, <http://www.storck-verlag.de>, E-mail: [service@storck-verlag.de](mailto:service@storck-verlag.de)

➤ **Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH & Co. KG**

Paulusstraße 1, 40237 Düsseldorf  
Tel.: 0211/99193-0, Fax: 0211/6801544, <http://www.verkehrsverlag-fischer.de>  
E-mail: [vvf@verkehrsverlag-fischer.de](mailto:vvf@verkehrsverlag-fischer.de)

➤ **HUSS-Verlag GmbH**

Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80912 München  
Tel.: 089/32391-317, Fax: 089/32391-416, <http://www.huss-verlag.de>  
E-mail: [shop@huss-verlag.de](mailto:shop@huss-verlag.de)

➤ **Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann**

Bochumer Str. 93, 45663 Recklinghausen  
Tel.: 02361/9391112, Fax: 03212/5762676, <http://www.lmv-kampmann.de>  
E-Mail: [info@lmv-kampmann.de](mailto:info@lmv-kampmann.de)

➤ **AVB MEDIENVERLAG GmbH & Co. KG**

Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke  
Tel.: 05741/9099250, [www.avb-medienverlag.de](http://www.avb-medienverlag.de)  
E-Mail: [info@avb-medienverlag.de](mailto:info@avb-medienverlag.de)

### Anlage 3)

### Genehmigungsbehörden

Stadt Bayreuth Straßenverkehrsamt Tel.: 0921/251612 Dr.-Franz-Str. 4 95444 Bayreuth	Stadt Bamberg Straßenverkehrsaufsichtsamt Tel.: 0951/9182518 Maxplatz 3 96052 Bamberg	Stadt Coburg Straßenverkehrsamt Tel.: 09561/891310 Rosengasse 1 96450 Coburg
Landratsamt Bayreuth Verkehrsabteilung Tel.: 0921/728259 Markgrafenallee 8 95448 Bayreuth	Landratsamt Bamberg Verkehrsabteilung Tel.: 0951/85320 Ludwigstraße 23 96052 Bamberg	Landratsamt Coburg Verkehrsabteilung Tel.: 09561/514112 Lauterer Straße 60 96450 Coburg
Stadt Hof Verkehrsaufsichtsamt Tel.: 09281/815442 Karolinenstr. 40 95028 Hof	Landratsamt Kulmbach Verkehrsabteilung Tel.: 09221/707369 Konrad-Adenauer-Straße 5 95326 Kulmbach	Landratsamt Forchheim Verkehrsabteilung Tel.: 09191/86330 Am Streckerplatz 3 91301 Forchheim
Landratsamt Hof Verkehrsabteilung Tel.: 09281/57210 Schaumbergstr. 14 95032 Hof	Landratsamt Kronach Abteilung Verkehr Tel.: 09261/678349 Postfach 1551 96305 Kronach	Landratsamt Lichtenfels Verkehrsabteilung Tel.: 09571/18216 Kronacher Straße 30 96215 Lichtenfels
Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge Tel.: 09232/80217 Jean-Paul-Straße 9 95631 Wunsiedel		